



UE BT 06

Lektion 14

Franky
DJ1FK

Betriebstechnik

Ausbildungskursus zur Amateurfunklizenz
Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.
Ortsverband Hamburg Alstertal E13





A

Die Lektion 14 bestehen aus folgenden Themen:

- Internationale Vereinbarungen, Gesetze und Vorschriften
- Amateurfunkdienst
- Amateurfunkstelle
- Anschrift und Änderung
- Gebühren und Beiträge
- Fernmeldegeheimnis und Abhörverbot
- Verstöße und Regeln

nachzulesen immer auf www.50Ohm.de



Internationale Vereinbarungen, Gesetze und Vorschriften 14.1

Man stelle sich mal vor, man ist frisch gebackener Funkamateur und sucht eine DX-Verbindung mit einer Amateurfunkstation auf einem anderen Kontinent. Dann kann diese Verbindung nur zustande kommen, wenn die Stationen in den verschiedenen Regionen der Welt die gleichen Frequenzen nutzen können. Erfreulicherweise gibt es dafür internationale Vereinbarungen.

Zu den wichtigsten Vereinbarungen, die den Amateurfunk, aber auch andere Funkdienste, international regeln, gehören der internationale Fernmeldevertrag, die sogenannten [Radio Regulations \(RR\)](#), die im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion ([International Telecommunication Union, ITU](#)) beschlossen werden, sowie die Empfehlungen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation ([European Conference of Postal and Telecommunications Administrations, CEPT](#)).

Diese internationalen Vereinbarungen gelten für die Staaten, die Mitglied bei diesen Organisationen sind. Sie werden in nationale Gesetze und Verordnungen übertragen. Diese Vereinbarungen gelten daher nicht direkt für Funkamateure, sondern immer nur ihre Umsetzung in die nationalen Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem man sich aufhält.

Die deutsche Rechtsgrundlage für den Amateurfunk ist das Amateurfunkgesetz (AFuG). Details sind in der Amateurfunkverordnung (AFuV) sowie in Verfügungen oder Mitteilungen der Bundesnetzagentur zu finden.

Als die Verabschiedung des Gesetzes sich zu verzögern drohte, schickten Funkamateure im Januar 1949 Pakete mit Mauersteinen an Dr. Plünder, den Vorsitzenden des Wirtschaftsrats.

Beigefügt wurde jeweils ein Protestbrief, der die Formulierung „dass man sich damit über die schleppende Behandlung der Angelegenheit beschwere“ enthielt.





Funkamateure können stolz darauf sein, dass der Amateurfunk ein Bestandteil des wichtigsten internationalen Fernmeldevertrages, den **Radio Regulations (RR)**, ist.

Dessen allgemeine Regeln gelten für alle Funkdienste, damit auch für den Amateurfunk.

Während die ITU mit den RR die grundsätzlichen Fragen zum Amateurfunk weltweit behandelt, koordiniert die **CEPT** die Standards in **Europa**.

Dass die Regeln in den RR oder die Empfehlungen der CEPT kein unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland ist, haben wir bereits gelernt.

Die Regelungen dieser internationalen Vereinbarungen wurden aber beim Amateurfunkgesetz berücksichtigt. Das Amateurfunkgesetz, das eigentlich *Gesetz über den Amateurfunk* heißt, bildet die Rechtsgrundlage für den Amateurfunk in Deutschland.



A

Der Deutsche Bundestag beschloss im Jahr 1997 das derzeit gültige [Amateurfunkgesetz \(AFuG\)](#). Die aktuelle [Amateurfunkverordnung \(AFuV\)](#) wurde durch den Bundesminister für Digitales und Verkehr in Kraft gesetzt.

Die Aufgaben und Befugnisse, die aus dem AFuG und der AFuV erwachsen, nimmt die Bundesnetzagentur ([BNetzA](#)) wahr.

Das Amateurfunkgesetz regelt grundsätzlich den Amateurfunk. In anderen Gesetzen gibt es aber weitere Regeln, von denen einige auch den Amateurfunk betreffen. Dies ist beispielsweise beim [Telekommunikationsgesetz \(TKG\)](#) der Fall.



Amateurfunkdienst 14.2

Funkdienste (Services) sind in den Radio Regulations (RR) international definiert. Dazu zählt zum Beispiel der Seefunk (Maritime Service), der Rundfunk (Broadcasting Service), aber auch der Amateurfunk (Amateur Service).

Funkanwendungen mit Allgemeinzuteilung (CB-Funk, WLAN etc.) können auch international geregelt sein, sie sind aber kein Funkdienst nach den Radio Regulations (RR) der ITU.

Da auch der Amateurfunk ein offizieller Funkdienst ist, beinhaltet er sinn- und verantwortungsvolle Aufgaben. Das Spektrum geht von der Ausbildung, über technische Studien, bis zu der Kommunikation von Funkamateuren untereinander. Der letzte Punkt sollte nicht unterschätzt werden. Unsere Funkverbindungen fördern die Völkerverständigung. Auch der Amateurfunk über Satelliten unterscheidet sich beim Zweck nicht vom übrigen Amateurfunk.



A

Als kleine Aufgabe vergleichen wir die vorstehende, internationale Definition des Amateurfunks mit der entsprechenden Passage im § 2 Absatz 2 des Amateurfunkgesetzes (AFuG):

„Im Sinne dieses Gesetzes ist (der) Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste, ...“

Man kann gut erkennen, dass sich die Definitionen für den Amateurfunk in den RR und im AFuG im Kern nicht unterscheiden. Es schadet nicht, die Stelle im AFuG nachzulesen, denn es ist immer gut, den Gesetzestext im Original zu kennen.



A

Amateurfunkstelle 14.3

Es ist natürlich auch geregelt, was eigentlich genau als Amateurfunkstelle bezeichnet wird.

Dazu schauen wir uns aber zuerst an, wie der Begriff Funkstelle international definiert wird.

Die Radio Regulations (RR) legen fest, dass eine Funkstelle nicht nur aus dem Empfänger und dem Sender an einem Ort besteht, sondern auch jede Zusatzeinrichtung dazugehört, die zum Betrieb erforderlich ist.

Die allgemeine Definition einer Funkstelle der Radio Regulations (RR) gilt auch für Amateurfunkstellen. Die Radio Regulations legen daher die Amateurfunkstelle ganz einfach als „eine Funkstelle des Amateurfunkdienstes“ fest.

Nach dem Amateurfunkgesetz (AFuG) ist eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus ...

Einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu Ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenzplan für den Amateurfunk ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.





Funkamateure 14.4

Nicht jeder darf sich Funkamateur nennen. Nach den Radio Regulations (RR) dürfen sich nur *ordnungsgemäß befugte Personen* so bezeichnen.

Das persönliche Interesse am Amateurfunk ist das einzig zulässige Motiv. Finanzielle Interessen sind mit dem Amateurfunk nicht vereinbar.

Im § 2 Absatz 1 Amateurfunkgesetzes:

Nur der Inhaber eines *Amateurfunkzeugnisses* oder einer *harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung* ist ein Funkamateur.

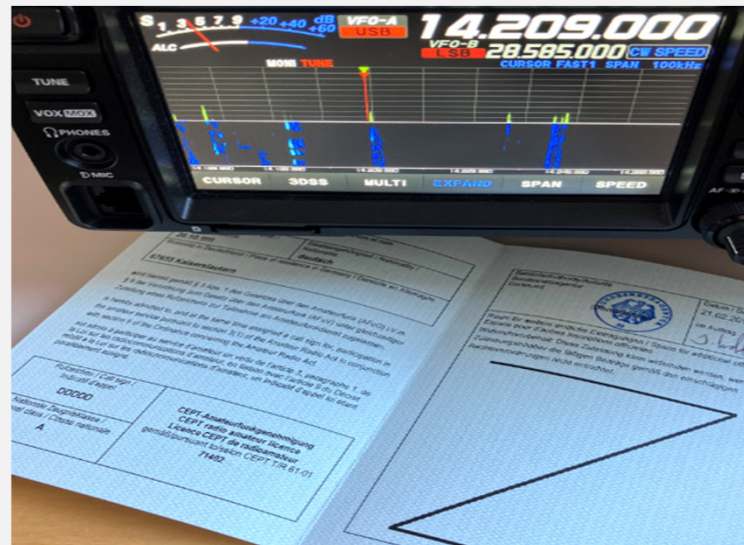
Ein Funkamateur darf sich mit dem Amateurfunkdienst nur aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befassen.

Zulassung 14.5

Wenn man jetzt diesen Kurs abgeschlossen und die Prüfung zum Funkamateur bestanden hat, dann erhält man ein Amateurfunkzeugnis und darf sich Funkamateur nennen.

Darf man damit dann eine Amateurfunkstelle betreiben? **NEIN!**

Man braucht zusätzlich noch eine *Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst*. Erst mit der Zulassung wird das persönliche Rufzeichen zugeteilt.





Wenn man die Gelegenheit hatte, Amateurfunkmagazine zu lesen, sind einem vielleicht schon Meldungen aufgefallen wie:

„Simon (14) und Sophie (11) haben am 8. Februar erfolgreich ihre Prüfung bei der Bundesnetzagentur Dortmund bestanden“.

Unser Amateurfunkgesetz kennt nämlich **kein Mindestalter für Funkamateure**.

Im § 4 des AFuG heißt es dazu: „Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zuzulassen.“



A

Anschrift und Änderung 14.6

Änderung beim Namen oder bei der Anschrift sind nachträglich, also nachdem die Änderung vollzogen wurde, der BNetzA mitzuteilen – aber dann unverzüglich. Damit die BNetzA einen jederzeit per Post erreichen kann, muss die Behörde stets die aktuelle Anschrift kennen.

Wenn man sich nicht sicher ist, ob man den Namen eines deutschen Funkpartners richtig verstanden hat, kann man auf der Internetseite der BNetzA nach dem Rufzeichen suchen. Dort bekommt man neben dem Rufzeichen den Namen angezeigt. Die meisten Logbücher zeigen das auch nach Eingabe des Rufzeichens an!

Ebenfalls wird die Anschrift angezeigt, sofern der Funkamateurl keinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung eingelegt hat. Dieselben Informationen finden sich auch in der Rufzeichenliste, die als PDF-Dokument heruntergeladen werden kann.



A

Gebühren und Beiträge 14.7

Ohne finanzielle Beiträge geht es im Amateurfunk leider nicht. Nach dem TKG und dem EMVG müssen Funkamateure jährliche Beiträge zahlen, die in der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) im Detail festgelegt werden.

Die FSBeitrV beschränkt die Zahlung auf Funkamateure mit Zulassung. Die Zahlungsaufforderung erhält man per Gebührenbescheid von der Bundesnetzagentur.

Sie wird von einigen auch scherzhaft die Frequenzabnutzungsgebühr genannt.

Dazu gehören z. B. auch Gebühren für die Amateurfunkprüfungen und natürlich auch die Gebühr für die Erteilung der Zulassung.



Fernmeldegeheimnis und Abhörverbot 14.8

In dem Gesetz mit dem sperrigen Namen Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), ehemals TTDSG, werden im § 5 auch die Funkamateure angesprochen. In dem Paragrafen geht es um das Abhörverbot und die Geheimhaltungspflicht für alle Betreiber von Funkanlagen.

Nur Nachrichten, die *an die Allgemeinheit, einen unbestimmten Personenkreis oder an Funkamateure* gerichtet sind, dürfen empfangen werden. Alles andere ist verboten.

Dazu gehört bereits der Empfang selbst, aber auch die Verwertung und Weitergabe von Nachrichten, die nicht für die Allgemeinheit, für einen unbestimmten Personenkreis oder für Funkamateure bestimmt sind, verstoßen gegen das TDDDG.



Sollte man versehentlich solche Nachrichten empfangen, muss man den Inhalt dieser Nachricht und sogar die Tatsache des Empfangs für sich behalten. Für immer und ewig!

Die einzigen Ausnahmen sind Not- und Katastrophenfälle. Formal ist dies eine sogenannte Rechtsgüterabwägung: Was ist wichtiger, der Rechtsverstoß der Nachrichtenweitergabe oder die Hilfe in einem Notfall?

Der Besitz und die Herstellung von Geräten, die einen anderen Gegenstand vortäuschen und dadurch besonders geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort heimlich abzuhören („Wanzen“), ist verboten.

Als Beispiel sei hier ein Kugelschreiber mit eingebautem Mikrofon genannt. Dieses Verbot gilt für alle und somit selbstverständlich auch für Funkamateure. Das Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist ein *Straftatbestand*



Verstöße und Folgen 14.9

Wo es Regeln gibt, da gibt es meist auch Strafen, wenn diese nicht beachtet werden. Verstöße gegen das AFuG oder die AFuV werden aber nicht immer gleich mit Bußgeldern belegt. Viel härter trifft es manche Funkamateure, wenn ihnen Betriebseinschränkungen auferlegt werden oder gar ein Betriebsverbot ausgesprochen wird.

Bei fortgesetzten Verstößen gegen das AFuG und die AFuV kann sogar die Zulassung für den Amateurfunkdienst widerrufen werden. Dies ist die schärfste Waffe der BNetzA.

Der Betroffene kann sich weiter Funkamateur nennen, vom Amateurfunkbetrieb ist er aber ausgeschlossen.

So erklärt sich auch, warum es neben dem Amateurfunkzeugnis noch eine Zulassung gibt. Eine Aberkennung des Amateurfunkzeugnisses ist nicht vorgesehen.



So, das war es jetzt in Sachen Betriebstechnik!

Ich hoffe, ich konnte Euch das geilste Hobby der Welt etwas näher bringen! Ich wünsche Euch weiterhin viel Erfolg beim Lernen und maximalen Erfolg bei der Prüfung in der Sachsenstraße!

Für Fragen stehe ich weiterhin gern zur Verfügung unter:
dj1fk@darc.de

Ich freue mich Euch auf den Bändern zu hören. Sprecht mich gern an!

vy 73 und 55 wünscht Euch Franky DJ1FK (DR1G)

● ● ● - - ● - - - - ● ● ● ● ● ● - -